

Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

Bundesministerium der Finanzen  
11016 Berlin

## E-Mail



**Bundessteuerberaterkammer**  
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

## Abt. Digitalisierung/IT-Projekte

Unser Zeichen: Li/GI

Tel.: +49 30 240087-81

Fax: +49 30 240087-99

E-Mail: [digitalisierung@bstbk.de](mailto:digitalisierung@bstbk.de)

5. Juli 2024

### **Referentenentwurf der Wirtschafts-Identifikationsnummerverordnung – WIdV; Abstimmung mit Ressorts, Ländern und Verbänden GZ: IV A 4 – O 2220/19/10005 :010 DOK: 2024/0539297**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung des oben bezeichneten Entwurfs bedanken wir uns und nehmen die Gelegenheit zur Stellungnahme gerne wahr.

Die Bestrebungen zur Digitalisierung und die Einführung einheitlicher Identifikationsnummern werden von der BStBK ausdrücklich begrüßt. Einheitliche Identifikationsnummern sind ein wesentlicher Baustein für die Modernisierung der Register und tragen zur Effizienzsteigerung und Vereinfachung der Verwaltungsprozesse bei. Die Integration der Wirtschafts-Identifikationsnummer (WIdNr) in das Unternehmensbasisdatenregister ist ein Schritt in die richtige Richtung, um die digitale Transformation voranzutreiben.

In dem Verbändeanschreiben vom 28. Juni 2024 wird zwar ausgeführt, dass das BMJ der Justiz gebeten wurde, den Entwurf auf seine Rechtsförmlichkeit hin zu prüfen. Gleichwohl möchten wir darauf hinweisen, dass es für die avisierte öffentliche Mitteilung der WIdNr möglicherweise noch einer rechtlichen Grundlage bzw. Erweiterung der Verordnungsermächtigung des § 139d AO bedarf. Im Referentenentwurf des Jahressteuergesetzes 2024 war eine solche auch bereits in § 139a Abs. 1a Satz 2 AO-E und § 139d Satz 1 Nr. 2a AO-E vorgesehen. Die geplanten Änderungen der §§ 139a und 139d AO-E wurden jedoch aus dem Regierungsentwurf wieder gestrichen. Mit Blick auf den im Entwurf vorgesehenen Beginn der Vorbereitungsarbeiten für die Zuteilung der WIdNr ab dem 30. September 2024 und den vorgesehenen Start der initialen Vergabe im November 2024 müsste eine etwaige Ermächtigungsgrundlage zügig geschaffen werden.

Auch wenn die Digitalisierung in Deutschland mit Nachdruck vorangetrieben werden muss, sollten die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen so viele konkrete Regelungen enthalten wie möglich. Vor diesem Hintergrund könnten die Regelungen der Wirtschafts-Identifikationsnummerverordnung (WIdV) nach Ansicht der BStBK in Teilen nicht hinreichend bestimmt sein, einige Regelungen sollten daher präziser ausformuliert werden.

## 1. Zu § 2 WIdV-E: Zuteilung der Wirtschafts-Identifikationsnummer

### a) Zu § 2 Abs. 3 WIdV-E

Die einheitliche WIdNr ist Grundbaustein der Modernisierung der Register. Die Zuteilung dieser und die dafür erforderlichen technisch-organisatorischen Voraussetzungen sollten möglichst präzise in der Verordnung geregelt werden.

Für die von der Regelung des § 2 Abs. 3 WIdV-E Betroffenen ist unklar, welche technischen und organisatorischen Voraussetzungen für eine Vergabe der WIdNr an die übrigen wirtschaftlich Tätigen erfüllt werden müssen und in welchem Zeitraum damit gerechnet werden kann. Dies führt zu einer unbestimmten Zeitplanung für die Zuteilung. Eine genauere Ausformulierung dieser Voraussetzungen und des Zeitrahmens ist wünschenswert, um Planungssicherheit für alle Beteiligten zu gewährleisten.

### b) Zu § 2 Abs. 4 WIdV-E

In § 2 Abs. 4 WIdV-E ist geregelt, dass die Daten der wirtschaftlich Tätigen an das BZSt zu übermitteln sind und von diesem zusammengeführt und – soweit erforderlich – bereinigt werden. Die BStBK begrüßt diese Regelung grundsätzlich, da die Verantwortung der Datenpflege damit eine zentrale Zuständigkeit erfährt.

Jedoch könnte das Verfahren detaillierter formuliert werden, sodass nicht nur das Verfahren zur Bereinigung der Daten nachvollzogen werden kann, sondern auch für die Betroffenen der Datenübermittlung etwaige Bereinigungen transparenter werden. Auch sollten Betroffene über Zusammenführung und Bereinigung ihrer Daten informiert werden, um – sofern erforderlich – widersprechen zu können. Hier ist eine klarere Regelung wünschenswert, die auch die Informationspflicht gegenüber den Betroffenen sowie ein etwaiges Widerspruchsrecht berücksichtigt.

### c) Zu § 2 Abs. 6 WIdV-E

§ 2 Abs. 6 WIdV-E regelt, dass die Daten an das BZSt kontinuierlich übermittelt werden. Die Formulierung zur Übermittlungsfrequenz der Daten lässt breiten Raum zur Interpretation. Eine klarere Definition der Übermittlungsintervalle würde dazu beitragen, Missverständnisse zu vermeiden und die Effizienz der Datenverarbeitung zu erhöhen.

## **2. Zu § 5 WIdV-E: Inkrafttreten der Verordnung**

In § 5 Abs. 2 WIdV-E ist geregelt, dass die vorgesehene Härtefallregelung des § 4 Abs. 3 WIdV-E an dem Tag in Kraft tritt, an dem im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben wird, dass die erstmalige Zuteilung der WIdNr abgeschlossen ist.

Durch das erste spätere Inkrafttreten der Härtefallregelung besteht die Gefahr, dass die WIdNr für einen wirtschaftlich Tätigen zwar bereits zugeteilt wurde, dieser aber aufgrund der derzeitigen Regelung erst viel später einen Härtefallantrag zur Bekanntgabe seiner WIdNr stellen kann. Bis zur Stellung und Bescheidung des Härtefallantrages wäre demnach eine WIdNr zugeteilt und grundsätzlich bei Anträgen und Erklärungen zu verwenden, ohne dass der Betroffene davon Kenntnis erlangt hat. Es wäre aus Sicht der BSStBK daher sinnvoll, wenn begründete Anträge auch im Vorfeld gestellt werden könnten, sodass die Mitteilung der WIdNr ggf. asynchron erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Sandra Lingnau  
Abteilungsleiterin Digitalisierung/IT-Projekte

i. A. Florian Jäckel  
Referent Digitalisierung/IT-Projekte